

Anlage 03 der Geschäftsanweisung Nr.: 04/2007

V 52 „Leistungs- und Entgeltverzeichnis für Liefer-, Werk- und Dienstleistung des Landesbetriebs HessenForst (LEV.LWD)“

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen durch den Landesbetrieb HessenForst (AGB-DL)

Stand: 01.01.2025

1. Allgemeines

HessenForst erbringt seine Dienstleistungen auf der Grundlage der nachfolgend festgelegten AGB-DL. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen erkennt HessenForst nicht an, auch wenn dem nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen wird.

2. Gewährleistung

(1) HessenForst erbringt seine Leistungen auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik, der allgemeinen Erfahrungen von HessenForst sowie bei Verwendung oder Verarbeitung von Material unter Beachtung der Angaben der Hersteller, soweit diese HessenForst bekannt sind oder bekannt gemacht werden.

(2) HessenForst ist berechtigt, für die Durchführung der Dienstleistung Subunternehmer zu beauftragen.

(3) Mängel in der Dienstleistung sind gegenüber HessenForst spätestens 24 Stunden nach der Fertigstellungsmeldung geltend zu machen. Für danach geltend gemachte Mängel trägt der Auftraggeber die volle Beweislast.

(4) HessenForst ist berechtigt, im Fall von berechtigten Mängeln zunächst zwei Mal Nachbesserung zu tätigen. Erst nach erfolgloser Nachbesserung sind Auftraggeber berechtigt, ein Drittunternehmen mit der Nachbesserung zu beauftragen.

3. Genehmigungen und Erlaubnisse

Sind zur Erbringung der Dienstleistung öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse erforderlich, so sind diese durch die Auftraggeber zu beschaffen.

4. Zahlungsverkehr

(1) HessenForst stellt nach Beendigung der Dienstleistung eine Rechnung, die innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen ist. Entscheidend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Geldeingangs. Zahlungsempfänger sind auf der Rechnung angegeben.

(2) Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben. Gegenüber anderen Verwaltungen des Landes fällt gem. UStG Abschn. 20 Abs. 1 S. 2 Mehrwertsteuer nicht an.

(3) Bei Zahlungsverzug haben Auftraggeber vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 5 bzw. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB), wobei der am ersten eines Monats geltende Basiszinssatz für jeden Zinstag des Monats maßgeblich ist.

(4) Die Rechnung für die Dienstleistung wird auf der Grundlage des schriftlichen Angebotes bzw. Vertrages, evtl. nach gemeinsamem Aufmaß, erstellt. Verzichten Auftraggeber auf ein gemeinsames Aufmaß, so ist dies gegenüber HessenForst schriftlich zu erklären. Es gilt dann das Aufmaß von HessenForst.

(5) Dauert die Erbringung der Dienstleistung länger als zwei Monate, so hat HessenForst Anspruch auf Zahlung von Abschlägen in Höhe von 80% des Wertes der erbrachten Leistung.

(6) Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit der Auftraggeber ist HessenForst – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für erbrachte Leistungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

Anlage 03 der Geschäftsanweisung Nr.: 04/2007

V 52 „Leistungs- und Entgeltverzeichnis für Liefer-, Werk- und Dienstleistung des Landesbetriebs HessenForst (LEV.LWD)“

5. Datenschutz

(1) HessenForst gewährleistet den Schutz der personenbezogenen Daten der Auftraggeber sowie der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

(2) Auftraggeber stimmen der elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten zu, wenn dies zur Durchführung der Dienstleistung erforderlich ist. Weitere Informationen zum Datenschutz finden sich in unserer Datenschutzerklärung unter www.hessen-forst.de/datenschutz.

6. Haftung

(1) HessenForst haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße und vollständige Erbringung der Dienstleistung.

(2) HessenForst haftet bei der Durchführung der Dienstleistung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Personen-, Vermögens- und / oder Sachschäden, soweit diese durch seine Bediensteten oder Beauftragten durch schuldhaftes Verhalten verursacht werden. Die Haftung wird auf 1 Million Euro begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von HessenForst vorliegt.

(3) Der Auftraggeber leistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz für alle Schäden, die während der Durchführung der Dienstleistung HessenForst, seinen Bediensteten oder Beauftragten entstehen, soweit sie von ihm oder den in seinem Namen handelnden oder an der Dienstleistung teilnehmenden Personen schuldhaft verursacht worden sind.

(4) Wird HessenForst von Dritten für einen Schaden haftbar gemacht, den der Auftraggeber oder eine der in seinem Namen handelnden oder an der Dienstleistung teilnehmenden Personen zu vertreten hat, so stellt der Auftraggeber HessenForst, seine Bediensteten und Beauftragten von jeglicher Schadensersatzpflicht und etwaigen Prozesskosten frei.

(5) HessenForst haftet nicht für die Beeinträchtigung, die Beschädigung oder den Untergang der begonnenen oder fertig gestellten Maßnahmen gem. des schriftlichen Angebotes bzw. Vertrages, soweit dies auf höhere Gewalt oder Einwirkung Dritter zurückzuführen ist.

(6) HessenForst haftet nicht für witterungsbedingte Verzögerungen und für Verzögerungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

7. Betreten von Grundstücken

(1) Der Auftraggeber gestattet den mit der Erbringung der Dienstleistung beauftragten Bediensteten oder Beauftragten von HessenForst während der Vertragslaufzeit jederzeit das Betreten der Grundstücke, auf denen die Dienstleistung erbracht werden soll.

(2) Sollten diese Grundstücke nur über Grundstücke des Auftraggebers zu erreichen sein, auf denen keine Dienstleistung zu erbringen sind, so bestimmt der Auftraggeber den Zufahrtsweg. Dieser ist in einer Karte einzuzeichnen, die Bestandteil des Vertrages wird.

(3) Sind die Grundstücke, auf denen die Dienstleistung zu erbringen sind, nur über Grundstücke von Dritten zu erreichen, oder ist die Dienstleistung auf Grundstücken, die Dritten gehören, zu erbringen, so beschafft der Auftraggeber die erforderlichen Erlaubnisse.

8. Schriftform

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen, Änderungen und Ergänzungen des schriftlichen Angebotes bzw. Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

Anlage 03 der Geschäftsanweisung Nr.: 04/2007

V 52 „Leistungs- und Entgeltverzeichnis für Liefer-, Werk- und Dienstleistung des Landesbetriebs HessenForst (LEV.LWD)“

9. Schiedsverfahren

Bei etwaigen Streitigkeiten aus einer Vereinbarung mit anderen Landesverwaltungen unterwerfen sich die Vertragspartner dem Schiedsspruch der Schiedsstelle beim Hess. Ministerium des Innern und für Sport.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus einem Vertrag ist Kassel, soweit die Vertragsparteien die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllen und nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.